

Bundesgesetzblatt ¹⁸¹

Teil I

Z 5702

1996

Ausgegeben zu Bonn am 22. Februar 1996

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 96	Verordnung über die Berufsausbildung in der Webereiindustrie (Webereiindustrie-Ausbildungsverordnung – WebAusbV) FNA: neu: 806-21-1-197; 806-21-1-62	182
8. 2. 96	Verordnung über die Berufsausbildung in der Textilveredlungsindustrie (Textilveredlungsindustrie-Ausbildungsverordnung – TextilveredlAusbV) FNA: neu: 806-21-1-198; 806-21-1-52	198
9. 2. 96	Neufassung der Gebührenordnung für Ärzte FNA: 2122-4	210
13. 2. 96	Verordnung zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften der Flugsicherung FNA: 96-1-25, 96-1-22	215
14. 2. 96	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften FNA: 9232-1, 9231-7-1, 9231-7-2, 9232-4, 9233-1, 9232-9, 9290-8	216
7. 2. 96	Anordnung zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten FNA: 51-1-8	218
12. 2. 96	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	219
2. 2. 96	Berichtigung der Wertpapierhandel-Meldeverordnung FNA: 4110-4-2	220

Das Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
über die Berufsausbildung in der Webereiindustrie
(Webereiindustrie-Ausbildungsverordnung – WebAusbV*)**

Vom 8. Februar 1996

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe im Rahmen einer Stufenausbildung

Der Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin – Weberei sowie die darauf aufbauenden Ausbildungsberufe Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Weberei, Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Bandweberei werden staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung für den Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin – Weberei dauert zwei Jahre. In den aufbauenden Ausbildungsberufen Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Weberei und Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Bandweberei dauert die Ausbildung ein weiteres Jahr.

§ 3

Ausbildungsberufsbild Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin – Weberei

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. textile Rohstoffe und Erzeugnisse,
6. Gewebekonstruktion und Konstruktionsvorschriften,
7. Vorbereiten des Textilgutes für den Webprozeß,
8. Bedienen und Überwachen von Maschinen und Anlagen in der Webereivorbereitung,
9. Herstellen von Webwaren,
10. Qualitätssicherung,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

11. Warenschau und Aufmachen von Webwaren,
12. Pflegen und Warten der Maschinen und Anlagen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Weberei

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. einfaches Bearbeiten von Werkstoffen,
6. Maschinenelemente in Webereimaschinen,
7. Umgehen mit Betriebsdatenerfassungs- und -auswertungssystemen sowie Prozeßleitsystemen,
8. Vorrichten und Einstellen von Webereivorbereitungsmaschinen,
9. Vorrichten und Einstellen von Webmaschinen,
10. Umgehen mit elektrischen und elektronischen Bauteilen in Webereimaschinen,
11. Instandhalten von Maschinen, Apparaten, Anlagen, Zusatzeinrichtungen und Arbeitsgeräten,
12. Qualitätssicherung.

§ 5

Ausbildungsberufsbild Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Bandweberei

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. einfaches Bearbeiten von Werkstoffen,
6. Maschinenelemente in Bandwebereimaschinen,
7. Umgehen mit Betriebsdatenerfassungs- und -auswertungssystemen sowie Prozeßleitsystemen,
8. Vorrichten und Einstellen von Bandwebereivorbereitungsmaschinen,
9. Vorrichten und Einstellen von Bandwebmaschinen,
10. Umgehen mit elektrischen und elektronischen Bauteilen an Bandwebereimaschinen,
11. Instandhalten von Maschinen, Apparaten, Anlagen, Zusatzeinrichtungen und Arbeitsgeräten,
12. Qualitätssicherung.

§ 6

Ausbildungsrahmenpläne

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach den §§ 3 bis 5 sollen nach den in den Anlagen 1 bis 3 enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenpläne) vermittelt werden. Eine von den Ausbildungsrahmenplänen abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 9 bis 12 nachzuweisen.

§ 7

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 9

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung zum Textilmaschinenführer/zur Textilmaschinenführerin – Weberei ist eine Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes durchzuführen. Sie soll am Ende des ersten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin – Weberei gilt bei Fortsetzung der Berufsausbildung in den aufbauenden Ausbildungsberufen Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Weberei und Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Bandweberei als Zwischenprüfung nach § 42 des Berufsbildungsgesetzes.

(3) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(4) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens vier Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Bedienen einer betriebsspezifischen Webmaschine oder Bandwebmaschine,
2. Bedienen einer betriebsspezifischen Webereivorbereitungsmaschine,

3. Vergleichen von Webereierzeugnissen nach vorgegebenen Qualitätskennndaten,
4. Erkennen und Beheben der vorkommenden Fehler und Erläutern ihrer Ursachen.

(5) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Herkunft, Art, Form und Eigenschaften textiler Faserstoffe, Konstruktionsmerkmale von textilen linienförmigen Gebilden,
3. Verfahren zum Herstellen von Webwaren,
4. Aufbau und Arbeitsweise von Webereimaschinen oder Bandwebereimaschinen,
5. Berechnen von einfachen fachspezifischen Aufgaben,
6. Darstellen von Gewebegrundbindungen und Einzugsvorschriften.

(6) Die in Absatz 5 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 10

Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin – Weberei

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden drei Arbeitsproben an betriebstypischen Maschinen durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Überprüfen einer Web- oder Bandwebmaschine auf Funktionstüchtigkeit sowie Beheben eines einfachen Maschinenfehlers, Benennen der Ursachen von festgestellten Störungen,
2. Bedienen und Überwachen von Web- oder Bandwebmaschinen und Kontrollieren der Einstellungen nach Vorschrift,
3. Prüfen und Beurteilen des Warenausfalls, Feststellen von Fehlern in Webwaren, Analysieren der Ursachen und Aufzeigen von Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung und Behebung,
4. Unterscheiden von Garnen und Zwirnen sowie von Geweben nach Art der Bindung.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus den folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

- b) Eignung von textilen Faserstoffen sowie textilen linienförmigen Gebilden für Webwaren,
 - c) Konstruktion von Webwaren, insbesondere Grund- und abgeleitete Bindungen,
 - d) Darstellen von Bindungspatronen,
 - e) Herstellung von Webwaren,
 - f) Fehler in Webwaren,
 - g) Pflegen und Warten von Weberei- oder Bandwebereimaschinen,
 - h) Qualitätssicherung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Rechnen mit fachspezifischen Kenndaten,
 - b) produkt- und leistungsbezogene Berechnungen;
 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie:	120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:	90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:	60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

§ 11

Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf Textil- mechaniker/Textilmechanikerin – Weberei

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden zwei Arbeitsproben an betriebstypischen Maschinen durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Vorrichten und Einstellen einer betriebsspezifischen Webmaschine nach Vorgabe, Durchführen des Probelaufs und Beurteilen des Qualitätsausfalls,

2. Erkennen von Fehlern in Geweben, Feststellen der Ursachen und Vorschlagen von Maßnahmen zur Fehlerbehebung,
3. Aus- und Einbauen von Maschinenteilen und Überprüfen ihrer Funktionstüchtigkeit durch Probelauf,
4. Erkennen von mechanischen Störungen und deren Ursachen und Maßnahmen zur Beseitigung vorschlagen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus den folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) Grundeinstellungen von Webereimaschinen,
 - c) Maschinenelemente in Webereimaschinen,
 - d) elektrische und elektronische Bauelemente an Webereimaschinen,
 - e) Kenndaten und Fertigungsvorschriften zur Herstellung von Geweben,
 - f) Datenerfassung und -auswertung im Webereibetrieb,
 - g) Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Rechnen mit unterschiedlichen Maßeinheiten,
 - b) Übersetzungsverhältnisse,
 - c) Materialbedarf- und Produktionsberechnungen;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - a) Anfertigen von technischen Skizzen und Aufzeichnen von Bewegungsabläufen,
 - b) Interpretieren von einfachen technischen Zeichnungen sowie Konstruieren von Musterdatenträgern,
 - c) Bindungspatronen erstellen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie:	120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:	90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:	60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzel-

nen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

§ 12

Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf Textil- mechaniker/Textilmechanikerin – Bandweberei

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 3 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden zwei Arbeitsproben an betriebstypischen Maschinen durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. eine Bandwebmaschine nach Vorschrift schmieren, sie zur Materialaufnahme vorbereiten, auf vorgeschriebene Grundeinstellung kontrollieren, die Webketten nach Vorschrift einziehen, anweben und abmustern,
2. Aus- und Einbauen von Maschinenteilen und Überprüfen ihrer Funktionstüchtigkeit durch Probelauf,
3. Störungen und ihre Ursachen an Bandwebmaschinen feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung vorschlagen,
4. Erkennen von Fehlern in Geweben, Feststellen der Ursachen und Vorschlagen von Maßnahmen zur Fehlerbehebung.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus den folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) Maschinenelemente in Bandwebereimaschinen,
 - c) elektrische und elektronische Bauelemente an Bandwebereimaschinen,
 - d) Betriebs- und Prozeßdatenerfassung und -auswertung,
 - e) Aufbau und Arbeitsweise von Bandwebmaschinen,
 - f) Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Rechnen mit unterschiedlichen Maßeinheiten,
- b) Getriebeberechnungen,
- c) Materialbedarf- und Produktionsberechnungen;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

- a) Bindungen für Schmalgewebe,
- b) Lesen und Erläutern technischer Zeichnungen,
- c) Anfertigen von technischen Skizzen;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie: | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik: | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen: | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

§ 13

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Webereiindustrie vom 25. April 1978 (BGBl. I S. 558) außer Kraft.

Bonn, den 8. Februar 1996

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

Anlage 1
 (zu § 3)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Textilmaschinenführer/zur Textilmaschinenführerin – Weberei

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrags, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrags nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgерäte bedienen d) Gefahren beschreiben, die beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen, Dämpfen, Gasen und leichtentflammaren Stoffen entstehen e) Gefahren beschreiben, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Textile Rohstoffe und Erzeugnisse (§ 3 Nr. 5)	<p>a) Roh- und Faserstoffe nach Art und Strukturen einteilen und erläutern, wesentliche Verarbeitungs- und Gebrauchsanforderungen aufzeigen und begründen</p> <p>b) einfache Bestimmungen von Faserarten durchführen</p> <p>c) Einfluß der Garn- und Zwiereigenschaften, insbesondere Gamdrehung und Drehungsrichtung, Dehnung, Elastizität, Gleichmäßigkeit, Reinheit, Festigkeit, Schrumpf auf den Webvorgang, beschreiben</p> <p>d) Feinheitsbezeichnungen der Garne und Zwirne, insbesondere nach dem tex-System, erklären, Feinheitsbe- und -umrechnungen durchführen sowie Mengenberechnungen ausführen</p> <p>e) Bedeutung der Spinn- und Farbpartien für die Gewebeproduktion erläutern, Garnfehler feststellen und ihre Folgen für die Verarbeitung erklären</p> <p>f) Eigenschaften textiler Flächegebilde auf Grund unterschiedlicher Konstruktion erläutern</p> <p>g) Verhalten von Geweben im Veredelungsprozeß, insbesondere Elastizität, Reißfestigkeit und Schrumpf, beschreiben</p>			
6	Gewebekonstruktion und Konstruktionsvorschriften (§ 3 Nr. 6)	<p>a) Gewebekonstruktionen, insbesondere Kett- und Schußflottierungen, Rapportarten, Rapportgröße, Patronierregeln, Bindungskurzzeichen und Gewebeschnitte, darstellen</p> <p>b) Grundbindungen und Ableitungen, insbesondere Rips, Panama, Steilgrat-, Fisch-, Kreuz- und Spitzkörper sowie verstärkte und schattierende Atlasse, normgerecht darstellen</p> <p>c) Gewebemuster anhand der Bindung, Schär- und Schußfolge bestimmen</p>	2		
		<p>d) Einzugsvorschriften anwenden</p> <p>e) technische Patrone lesen, insbesondere Gewebbindung, Kantenbindung, Blatteinzug, Geschirreinzug, Exzenterzeichnung oder Kartenschlagpatrone</p> <p>f) technische Daten, insbesondere Gewebe- und Kantenbindung, Kett- und Schußdichte, Noppenlänge, Einarbeitung, Schär- und Schußfolge, anhand einfacher Gewebe für die Fertigungsvorschrift ermitteln und technische Patrone erstellen</p>			
7	Vorbereiten des Textilgutes für den Webprozeß (§ 3 Nr. 7)	<p>a) betriebliche Kriterien für das Lagern von Garnen und Zwirnen sowie Zettel-, Schär- und Kettbäumen beachten</p> <p>b) Materialkenndaten anhand der Partiekarte überprüfen, insbesondere von Garnen, Hülsen und Kettbäumen, Abweichungen melden</p> <p>c) Transportmittel bereitstellen, Textilgut und Material holen, zusammenstellen und kennzeichnen</p>			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> d) bereitgestellte Garne und Zwirne visuell auf Fehler überprüfen, Fehler feststellen, insbesondere Anflug, Verschmutzung, Kennzeichnung, Fehlerursachen begründen, Fehler melden und dokumentieren e) Textilgut und Material den Weberei- oder Bandwebereimaschinen zuordnen und vorlegen f) Vorkehrungen für eine reibungslose Arbeitsübergabe treffen g) Betriebsdaten und Terminvorgaben nach Vorschrift in das Betriebsdatenerfassungssystem eingeben und sichern 	2		
8	Bedienen und Überwachen von Maschinen und Anlagen in der Webereivorbereitung (§ 3 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Produktionsauftrag nach Fertigungsvorschrift selbstständig ausführen b) Fadenverbindungstechniken in ihrer Anwendung erläutern, von Hand und mittels Geräten Fadenenden verbinden c) gemäß Gatterbelegungsplan Spulengatter mit Material belegen, bei Bedarf leere Garträger gegen volle Garnspulen austauschen und Kettfäden einziehen d) Funktionstüchtigkeit der Fadenleitorgane überprüfen, Gatterbremsen einstellen, Kettfäden ins Gelese- oder Schärblatt einziehen e) Bedienen von Webereivorbereitungsmaschinen, insbesondere Spul-, Zettel-, Schär- und Schlichtmaschinen f) Einstellungs- und Produktionsdaten überprüfen, Arbeitsvorgänge sowie Maschinenlauf überwachen, Kontrolleinrichtungen überprüfen, Fehler feststellen, Ursachen und Folgen von Fehlern der Webereivorbereitung erkennen, Ursachen und Fehler beheben, melden und kennzeichnen g) Vorkehrungen für eine reibungslose Arbeitsübergabe treffen h) Betriebsdaten und Terminvorgaben nach Vorschrift in das Betriebsdatenerfassungssystem eingeben und sichern i) bei Partiewechsel Restpartie zwecks Weiterverarbeitung oder zur umweltverträglichen Entsorgung getrennt halten 	2		
		<ul style="list-style-type: none"> k) beim Zusammenstellen der Schlichtpartie sowie beim Zubereiten der Schlichte mitwirken l) Webgeschirr vorrichten, Litzen und Lamellen nach Arbeitsvorschrift aufreihen, Fäden hinreichen und einziehen oder andrehen, Gewebeblatt stechen und Lamellen stecken, Litzen- und Lamellenführung kontrollieren m) Anknot- und Einziehmaschinen bedienen, Knüpf- und Einziehvorgang überwachen, bei Bedarf eingreifen n) beim Umrüsten und Einstellen von Webereivorbereitungsmaschinen und Anlagen bei Artikelwechsel mitwirken 		3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Herstellen von Webwaren (§ 3 Nr. 9)	<p>a) Produktionsauftrag nach Fertigungsvorschrift selbständig ausführen</p> <p>b) maschinenbezogene Berechnungen durchführen</p> <p>c) Materialdurchlauf bei Web- oder Bandwebmaschinen darstellen</p> <p>d) Garnmaterial, Farbton und Partienummer anhand der Partiekarte vergleichen und überprüfen, Abweichungen korrigieren oder melden</p> <p>e) Kettbaum einlegen, Schußmaterial vorlegen, Betriebsbereitschaft von Web- oder Bandwebmaschinen überprüfen, anwenden und Arbeitsergebnis kontrollieren, bei Bedarf nachregulieren</p> <p>f) Web- oder Bandwebmaschinen führen, Mehrstellenbedienung rationell planen und durchführen</p> <p>g) Garnkörper, Fadenlaufwege und Fadenspannung kontrollieren, Schuß- und Kettfadenbrüche beheben, Ursachen erkennen und abstellen</p> <p>h) Webvorgang, Maschinenlauf, Schuß- und Kettfadenspannung, Schußdichte, Webkante und Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen sowie Kontrollgeräte und Spezialeinrichtungen überwachen, Abweichungen korrigieren oder melden</p> <p>i) Ketttablaß, Fachbildung, Schußeintrag und Warenaufwicklung kontrollieren und einfache Verschleißteile austauschen</p> <p>k) Einfluß des Raumklimas auf den Webprozeß und die Gewebequalität beachten</p> <p>l) Fehler und Störungen feststellen, Ursachen erkennen, beheben, melden oder für Abstellung sorgen sowie Vorbeugemaßnahmen einleiten</p> <p>m) Warenbaum auswechseln und zur Abholung bereitstellen</p> <p>n) Vorkehrungen für eine reibungslose Arbeitsübergabe treffen</p> <p>o) bei Partiewechsel Restpartie zwecks Weiterverarbeitung oder zur umweltverträglichen Entsorgung getrennt halten</p> <p>p) Produktions- und Qualitätsdaten nach Vorschrift in das Betriebsdatenerfassungssystem eingeben und sichern</p>	4		
		<p>q) vorgegebene Musterdaten auf Datenträger übertragen, Musterdatenträger auf die Maschine übertragen und kontrollieren</p> <p>r) Gewebemuster herstellen, Warenausfall nach Muster und Einstellung überprüfen, bei Bedarf Fehlerbeseitigung vornehmen oder veranlassen, bei Bedarf Austausch des Musterdatenträgers einleiten</p> <p>s) beim Erstellen von Musterdatenträgern mitwirken sowie bei Artikelwechsel beim Austauschen des Musterdatenträgers mithelfen</p> <p>t) beim Einstellen und Umrüsten der Maschinen und Anlagen bei Artikelwechsel mitwirken, insbesondere beim Einlegen von Webketten und Webgeschirren sowie beim Einstellen der Kett- und Schußfadenspannung</p>		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
10	Qualitätssicherung (§ 3 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) betriebliche Qualitätssicherungssysteme darstellen b) einfache Prüftechniken an Faserstoffen, Garnen und Geweben anwenden, insbesondere Drehungsrichtungen von Garnen und einfachen Zwirnen bestimmen c) Qualität des Warenausfalls der Webwaren nach Vorlage kontrollieren, Abweichungen und Fehler feststellen, Fehler beseitigen oder melden sowie Vorbeugemaßnahmen einleiten d) Prüfergebnisse und ihre Bedeutung für die Produktion und den Verkauf erläutern 	1		
11	Warenschau und Aufmachen von Webwaren (§ 3 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Warenschaumaschine bedienen, Warenbild mit Mustervorlage vergleichen b) Gewebe- und Musterfehler feststellen, Fehlerursachen nennen, nach Kategorien einstufen, ausbesserungsfähige Fehler beseitigen oder kennzeichnen und melden, Vorbeugemaßnahmen einleiten, Auswirkungen von Fehlern auf die Weiterverarbeitung erläutern c) Webwaren nach Kundenbestellung versandgerecht und umweltverträglich aufmachen d) Versanddaten und Terminvorgaben nach Vorschrift in das Betriebsdatenerfassungssystem eingeben und sichern e) Möglichkeiten zum Veredeln und Konfektionieren von Webwaren nach wichtigen Einsatzgebieten erläutern 		1	
12	Pflegen und Warten der Maschinen und Anlagen (§ 3 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung der Pflege von Betriebsmitteln aufzeigen und nach Vorschrift pflegen b) für die Sauberkeit am Arbeitsplatz und von Betriebsmitteln sorgen c) Schmierstellen aufzeigen und Art der Schmierung angeben 	1		
		<ul style="list-style-type: none"> d) planmäßige Wartung durchführen, insbesondere Verschleißteile kontrollieren, Werkzeuge und Austauschteile bereitstellen, einfache Verschleißteile austauschen oder Austausch veranlassen e) vorbeugende Maßnahmen zum Verhindern von Maschinenstillständen planmäßig durchführen f) bei der vorbeugenden Instandhaltung des Maschinenparks mitwirken 		2	

Anlage 2
(zu § 4)Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Textilmechaniker/zur Textilmechanikerin – Weberei

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrags, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen 			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) Gefahren beschreiben, die beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen, Dämpfen, Gasen und leichtentflammaren Stoffen entstehen e) Gefahren beschreiben, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Einfaches Bearbeiten von Werkstoffen (§ 4 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) einfache technische Zeichnungen und Skizzen lesen und auswerten b) einfache Maschinenteile und einfache Bewegungsabläufe skizzieren c) Werkstücke gemäß ihren Werkstoffeigenschaften messen, prüfen, anreißen, körnen, kennzeichnen, feilen, sägen, meißeln, scheren, bohren, nieten, senken, reiben, gewindeschneiden, biegen, richten, passen d) Werkzeuge warten 			2
6	Maschinenelemente in Webereimaschinen (§ 4 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schraubverbindungen unter Verwendung von Sicherheitselementen herstellen sowie Federn, Keile und Stifte einsetzen b) Preßverbindungen, insbesondere durch Einpressen, Schrumpfen und Dehnen, herstellen c) Arbeitsweise von Maschinensicherungen, insbesondere Abscher- und Quetschsicherungen, überprüfen und einstellen d) Einsatz und Arbeitsweise von Antriebselementen, insbesondere Keilriemen-, Zahnräder-, Ketten-, Reib-, Kurbelgetrieben und Kupplungen, aufzeigen sowie Übersetzungsverhältnisse berechnen e) Einsatz und Arbeitsweise von Wellen, Achsen, Bolzen und Dichtungen aufzeigen und diese aus- und einbauen 			2
7	Umgehen mit Betriebsdatenerfassungs- und -auswertungssystemen sowie Prozeßleitsystemen (§ 4 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Material- und Informationsfluß im Produktionsbereich erläutern sowie Aufgaben und Verfahren der Prozeß- und Produktionssteuerung kennen b) mit Betriebsdatenerfassungs- und -auswertungssystemen sowie Prozeßleitsystemen umgehen c) Betriebs- und Prozeßdatenauswertungen lesen und erläutern, bei Bedarf erforderliche Maßnahmen treffen oder einleiten 			1
8	Vorrichten und Einstellen von Webereivorbereitungsmaschinen (§ 4 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) mit Werkzeugen und Lehren Webereivorbereitungsmaschinen nach Vorschrift vorrichten und einstellen, insbesondere Grundeinstellungen durchführen b) Austauschteile ein- und ausbauen und funktionsgerecht einstellen 			
9	Vorrichten und Einstellen von Webmaschinen (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) mit Werkzeugen und Lehren Webmaschinen nach Vorschrift vorrichten und einstellen, insbesondere Grundeinstellungen durchführen b) Wechselräder und Exzentrerscheiben auswechseln c) Webketten zuführen und einlegen d) Fachbildeeinrichtung, Schußeintragselemente, Web-ladenbewegung und Warenabzug einstellen e) Webketten anweben, Probelauf durchführen, Waren-ausfall überprüfen, bei Bedarf nachregulieren f) nach vorgegebener technischer Patrone Musterdatenträger vorbereiten, erstellen, kontrollieren und Fehler beheben 			2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>g) Kett- und Schußfadenspannung, Kett- und Schußfadendichte, Qualitäts- und Mustervorgabe kontrollieren, Abweichungen nachregulieren, Fehler beheben oder melden</p> <p>h) Bedeutung der Webkante aufzeigen, Konstruktion von Kanten für verschiedene Gewebe erläutern, zeichnerisch darstellen und Kantenbildevorrichtung einstellen</p> <p>i) Spezialbindungen erläutern und zeichnerisch darstellen</p> <p>k) Zusatzeinrichtungen für Spezialbindungen einstellen und überprüfen</p> <p>l) Meß-, Steuer-, Regel- und Kontrolleinrichtungen an Webereimaschinen einstellen</p>			1
10	Umgehen mit elektrischen und elektronischen Bauteilen in Webereimaschinen (§ 4 Nr. 10)	<p>a) Einsatz und Funktion von elektrischen und elektronischen Bauteilen und Geräten beschreiben und entsprechend den Sicherheitsbestimmungen handhaben</p> <p>b) Fehlerbeseitigung an elektrischen und elektronischen Bauteilen veranlassen</p>			
11	Instandhalten von Maschinen, Apparaten, Anlagen, Zusatzeinrichtungen und Arbeitsgeräten (§ 4 Nr. 11)	<p>a) einfache Störungen an Webereimaschinen sowie Zusatzeinrichtungen feststellen, Fehlerursachen systematisch eingrenzen und Fehler beseitigen oder Fehlerbeseitigung veranlassen, Vorbeugemaßnahmen einleiten</p> <p>b) bei der Beseitigung größerer Störungen mitwirken</p> <p>c) Arbeitsgeräte und Maschinenteile kontrollieren, insbesondere Verschleißteile an Schußeintragesystemen austauschen</p> <p>d) Beschädigungen an Wälz- und Gleitlagern sowie Dichtungen erkennen, melden oder beheben</p> <p>e) vorbeugende Instandhaltung durchführen, schadhafte Maschinenteile nach Vorschrift funktionsgerecht austauschen, bei größeren Reparaturen mitwirken</p> <p>f) Ersatzteile, insbesondere Kugellager, Keile, Federn, Stifte, Sprengringe und Seegerringe, einpassen</p> <p>g) instandgesetzte Maschinen auf Funktionstüchtigkeit überprüfen sowie Arbeitsergebnis dokumentieren</p>			3
12	Qualitätssicherung (§ 4 Nr. 12)	<p>a) Ziele, Aufgaben, Bedeutung und betrieblicher Aufbau der Qualitätssicherung beschreiben</p> <p>b) Prüfprotokolle, Diagramme und Regelkarten auswerten und sichern</p> <p>c) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen, Fehler melden, beseitigen oder deren Beseitigung veranlassen</p> <p>d) Prüfvorschriften und Dokumentationen anwenden, Anweisungen der Qualitätssicherung einhalten</p>			1

Anlage 3
 (zu § 5)

 • Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung zum Textilmechaniker/zur Textilmechanikerin – Bandweberei

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 5 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrags, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 5 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrags nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 5 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) Gefahren beschreiben, die beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen, Dämpfen, Gasen und leichtentflammbaren Stoffen entstehen e) Gefahren beschreiben, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Einfaches Bearbeiten von Werkstoffen (§ 5 Nr. 5)	a) einfache technische Zeichnungen und Skizzen lesen und auswerten b) einfache Maschinenteile und einfache Bewegungsabläufe skizzieren c) Werkstücke gemäß ihren Werkstoffeigenschaften messen, prüfen, anreißen, körnen, kennzeichnen, feilen, sägen, meißeln, scheren, bohren, nieten, senken, reiben, gewindeschneiden, biegen, richten, passen d) Werkzeuge warten			1
6	Maschinenelemente in Bandwebmaschinen (§ 5 Nr. 6)	a) Schraubverbindungen unter Verwendung von Sicherheitselementen herstellen sowie Federn, Keile und Stifte einsetzen b) Preßverbindungen, insbesondere durch Einpressen, Schrumpfen und Dehnen, herstellen c) Arbeitsweise von Maschinensicherungen, insbesondere Abscher- und Quetschsicherungen, überprüfen und einstellen d) Einsatz und Arbeitsweise von Antriebselementen, insbesondere Keilriemen-, Zahnräder-, Ketten-, Reib-, Kurbelgetrieben und Kupplungen, aufzeigen sowie Übersetzungsverhältnisse berechnen e) Einsatz und Arbeitsweise von Wellen, Achsen, Bolzen und Dichtungen aufzeigen und diese aus- und einbauen			1
7	Umgehen mit Betriebsdatenerfassungs- und -auswertungssystemen sowie Prozeßleitsystemen (§ 5 Nr. 7)	a) Material- und Informationsfluß im Produktionsbereich erläutern sowie Aufgaben und Verfahren der Prozeß- und Produktionssteuerung kennen b) mit Betriebsdatenerfassungs- und -auswertungssystemen sowie Prozeßleitsystemen umgehen c) Betriebs- und Prozeßdatenauswertungen lesen und erläutern, bei Bedarf erforderliche Maßnahmen treffen oder einleiten			1
8	Vorrichten und Einstellen von Bandwebereivorbereitungsmaschinen (§ 5 Nr. 8)	a) mit Werkzeugen und Lehren Webereivorbereitungsmaschinen nach Vorschrift vorrichten und einstellen, insbesondere Grundeinstellungen durchführen b) Austauschteile ein- und ausbauen und funktionsgerecht einstellen			1
9	Vorrichten und Einstellen von Bandwebmaschinen (§ 5 Nr. 9)	a) mit Werkzeugen und Lehren Bandwebmaschinen nach Vorschrift vorrichten und einstellen, insbesondere Grundeinstellungen durchführen b) Wechselräder, Exzenter Scheiben und Steuerketten auswechseln c) Webketten nach technischer Patrone (Ketteinteilung) in das Kettgestell einlegen, Fäden den Leitorganen zuführen, passieren in Fachbildeeinrichtungen und Webblatt (Vorderriet), Spezialeinrichtungen zur Zuführung elastomerer Fäden anbringen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> d) Fachbildeeinrichtung, Schußeintragselemente, Web-ladenbewegung und Warenabzug einstellen e) Webketten anweben, Probelauf durchführen, Waren-ausfall überprüfen, bei Bedarf nachregulieren f) nach vorgegebener technischer Patrone Muster-daten-träger vorbereiten, erstellen, kontrollieren und Fehler beheben g) Kett- und Schußfadenspannung, Kett- und Schuß-fadendichte, Qualitäts- und Mustervorgabe nach dem Anweben kontrollieren, Abweichungen nachregulie-ren, Fehler beheben oder melden h) Bedeutung der Webkante aufzeigen, Konstruktion von Kanten für verschiedene Bandwebtechniken erläutern und zeichnerisch darstellen i) Konstruktion von Hohl-, Doppel-, Mehrfach- und elastischen Schmalgeweben sowie Einzugsbindun-gen und Musterungen mit Figurkette und Figurschuß sowie Spezialbindungen erläutern und zeichnerisch darstellen k) Zusatzeinrichtungen für Spezialbindungen einstellen und überprüfen l) Meß-, Steuer-, Regel- und Kontrolleinrichtungen an Bandwebmaschinen einstellen 			5
10	Umgehen mit elektrischen und elektronischen Bauteilen an Bandwebereima-schinen (§ 5 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Einsatz und Funktion von elektrischen und elektro-nischen Bauteilen und Geräten beschreiben und entsprechend den Sicherheitsbestimmungen hand-haben b) Fehlerbeseitigung an elektrischen und elektronischen Bauteilen veranlassen 			
11	Instandhalten von Maschi-nen, Apparaten, Anlagen, Zusatzeinrichtungen und Arbeitsgeräten (§ 5 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) einfache Störungen an Bandwebereimaschinen so-wie Zusatzeinrichtungen feststellen, Fehlerursachen systematisch einkreisen und Fehler beseitigen oder Fehlerbeseitigung veranlassen, Vorbeugemaßnahmen einleiten b) bei der Beseitigung größerer Störungen mitwirken c) Arbeitsgeräte und Maschinenteile warten und kontrol-lieren, insbesondere Verschleißteile an Schußeintrage-systemen austauschen d) Beschädigungen an Wälz- und Gleitlagern sowie Dichtungen erkennen, melden oder beheben e) vorbeugende Instandhaltung durchführen, schadhafte Maschinenteile nach Vorschrift funktionsgerecht aus-wechseln, bei größeren Reparaturen mitwirken f) Ersatzteile, insbesondere Kugellager, Keile, Federn, Stifte, Sprengringe und Seegerringe, einpassen g) instandgesetzte Maschinen auf Funktionstüchtigkeit überprüfen sowie Arbeitsergebnis dokumentieren 			2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
12	Qualitätssicherung (§ 5 Nr. 12)	a) Ziele, Aufgaben, Bedeutung und betrieblicher Aufbau der Qualitätssicherung beschreiben b) Prüfprotokolle, Diagramme und Regelkarten auswerten und sichern c) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen, Fehler melden, beseitigen oder deren Beseitigung veranlassen d) Prüfvorschriften und Dokumentationen anwenden, Anweisungen der Qualitätssicherung einhalten			1

**Verordnung
über die Berufsausbildung in der Textilveredlungsindustrie
(Textilveredlungsindustrie-Ausbildungsverordnung – TextilveredlAusbV)***

Vom 8. Februar 1996

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 18. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe im Rahmen einer Stufenausbildung

Der Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin – Veredlung sowie der darauf aufbauende Ausbildungsberuf Textilveredler/Textilveredlerin werden staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung für den Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin – Veredlung dauert zwei Jahre. Für den darauf aufbauenden Ausbildungsberuf Textilveredler/Textilveredlerin dauert die Ausbildung ein weiteres Jahr.

§ 3

Ausbildungsberufsbild Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin – Veredlung

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, rationelle Energieverwendung,
5. Umweltschutz,
6. Grundlagen von textilen Faserstoffen, Garnen und Flächengebilden,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

7. Grundlagen der Veredlungstechnik,
8. Vorbereiten der Textilware,
9. Führen von Textilveredlungsmaschinen, -apparaten, -anlagen und Zusatzeinrichtungen,
10. Qualitätssicherung,
11. Pflegen und Warten von Maschinen, Apparaten, Anlagen, Zusatzeinrichtungen und Arbeitsgeräten.

§ 4

**Ausbildungsberufsbild
Textilveredler/Textilveredlerin**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, rationelle Energieverwendung,
5. Umweltschutz,
6. Umgehen mit Prozeßleitsystemen, Betriebsdatenerfassungs- und -auswertungssystemen,
7. Grundlagen von optischen Messungen,
8. Vorbereiten von Veredlungsmitteln in einem der folgenden Produktionsbereiche: Appretur, Beschichtung, Druckerei, Färberei,
9. Durchführen von veredlungstechnischen Arbeiten in einem der folgenden Produktionsbereiche: Appretur, Beschichtung, Druckerei, Färberei,
10. Qualitätssicherung.

§ 5

Ausbildungsrahmenpläne

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage 1 und die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 nach der in der Anlage 2 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenpläne) vermittelt werden. Eine von den Ausbildungsrahmenplänen abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 bis 10 nachzuweisen.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung zum Textilmaschinenführer/zur Textilmaschinenführerin – Veredlung ist eine Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes durchzuführen. Sie soll am Ende des ersten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin – Veredlung gilt bei Fortsetzung der Berufsausbildung in dem aufbauenden Ausbildungsberuf Textilveredler/Textilveredlerin als Zwischenprüfung nach § 42 des Berufsbildungsgesetzes.

(3) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(4) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens vier Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Kontrollieren der zu veredelnden Fasern, Garne, Zwirne oder textilen Flächengebilden nach vorgegebenen Daten,
2. Beschicken und Bedienen einer betriebsspezifischen Maschine oder eines Apparates oder einer Anlage in der Textilveredlung,
3. Überprüfen von Maschineneinstellungen,
4. Zusammenstellen von Veredlungspartien.

(5) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Grundlagen über Herkunft, Aufbau und Eigenschaften textiler Faserstoffe,

3. Grundlagen über Herstellung, Aufbau und Eigenschaften von textilen linienförmigen Gebilden und textilen Flächengebilden,
4. Aufbau und Wirkungsweise von Maschinenelementen und -aggregaten aus der Textilveredlung,
5. Anwenden der Grundrechenarten und der Prozentrechnung auf einfache fachspezifische Aufgaben,
6. Grundlagen der Veredlungstechnik.

(6) Die in Absatz 5 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin – Veredlung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Überprüfen einer Produktionsmaschine, eines Apparates oder einer Anlage auf Funktionstüchtigkeit und Sicherheit und Benennen der Ursachen von festgestellten Störungen sowie Beheben einfacher Maschinenfehler,
2. Ansetzen, Überprüfen und Anwenden von Veredlungs- oder Behandlungsflotten oder -pasten oder Beschichtungsmassen nach Vorschrift,
3. planmäßiges Rüsten, Beschicken, Führen einer betriebsspezifischen Veredlungsmaschine, eines Apparates oder einer Anlage nach Vorgaben,
4. Kontrollieren der Textilware zur Sicherung der Qualität, wie Breite, Flächengewicht und Beschädigungen,
5. Einstellen und Kontrollieren der Veredlungseinrichtung zur Sicherung der Qualität,
6. Feststellen von Veredlungsfehlern und Verfahrensparameterabweichungen, Analysieren der Ursachen und Aufzeigen von Möglichkeiten zu ihrer Beseitigung und Vermeidung,
7. technische Zusammenhänge erkennen und erklären.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus den folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) Verhalten von textilen Faserstoffen, textilen linienförmigen Gebilden und Flächen während des Veredlungsprozesses wie Breite, Längenänderung, Flächengewicht und Schrumpf,
 - c) Veredlungsfehler, Ursachen, Behebung und Vermeidung,
 - d) Veredlungsverfahren,

- e) Aufbau und Wirkungsweise von Veredlungsmaschinen, -anlagen, -apparaten und Zusatzeinrichtungen wie Schußfadenricht-, Temperatur- und Druckmeßeinrichtungen,
 - f) Grundlagen der Meß-, Steuer- und Regeltechnik;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Rechnen mit fachspezifischen Kenndaten,
 - b) produkt- und leistungsbezogene Berechnungen;
 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie: | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik: | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

§ 10

Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf Textilveredler/Textilveredlerin

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden zwei Arbeitsproben in einem der folgenden Produktionsbereiche nach seiner Wahl durchführen: Appretur, Beschichtung, Druckerei und Färberei. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Erstellen und Anwenden einer Rezeptur,
2. Auswählen und Anwenden eines geeigneten Textilveredlungsverfahrens,
3. Auswählen und Anwenden von geeigneten Farbmitteln,
4. Auswählen und Anwenden von geeigneten Textilhilfsmitteln,
5. Einstellen von Textilveredlungsmaschinen, -apparaten, -anlagen und Zusatzeinrichtungen auf Verfahrensbedingungen,
6. Veredlungsergebnis bewerten und Korrekturen vornehmen oder veranlassen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Fachspezifische Information sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus den folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) Kenndaten und Fertigungsvorschriften von verschiedenen Veredlungsverfahren,
 - c) Veredlungsverfahren, Farb- und Textilhilfsmittel,
 - d) Verfahrensparameter bei Veredlungsmaschinen, -anlagen, -apparaten und Zusatzeinrichtungen,
 - e) Baugruppen an Textilveredlungsmaschinen, -apparaten und -anlagen,
 - f) elektrische und elektronische Bauelemente in Textilveredlungseinrichtungen,
 - g) Datenerfassung und -verarbeitung im Textilveredlungsbetrieb,
 - h) physikalische und chemische Vorgänge im Textilveredlungsbetrieb;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Prozent-, Mengen- und Gewichtsberechnungen,
 - b) Flottenverhältnisse, Flotten-, Pasten-, Beschichtungsmassen und Feststoffaufträge,
 - c) Materialeinsatz und Produktionszeit,
 - d) Kosten;
3. im Prüfungsfach Fachspezifische Information:
 - a) Anfertigen von technischen Skizzen und Aufzeichnen von Bewegungsabläufen,
 - b) Interpretieren einfacher Pläne und technischer Zeichnungen sowie von Musterdatenträgern,
 - c) Darstellen von Prozeßabläufen,
 - d) Interpretieren von optischen Meßergebnissen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie: | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik: | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Fachspezifische Information: | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, einschließlich solcher für den Ausbildungsberuf Formstecher/Formstecherin, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind

die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Textilveredlungsindustrie vom 19. August 1976 (BGBl. I S. 2352) außer Kraft. Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsausbildungspläne und Prüfungsordnungen für den Ausbildungsberuf Formstecher/Formstecherin sind nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 8. Februar 1996

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

Anlage 1
 (zu § 3)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Textilmaschinenführer/zur Textilmaschinenführerin – Veredlung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) Gefahren beschreiben, die beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen, Dämpfen, Gasen und leichtentflammaren Stoffen entstehen e) Gefahren beschreiben, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen g) Bezeichnungen von Arbeitsstoffen kennen und Gefahrensymbole erläutern			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Umweltschutz (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) die für den Ausbildungsbetrieb relevanten Vorschriften und Betriebsanweisungen nach der Gefahrstoffverordnung sowie nach gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften des betrieblichen Umweltschutzes einhalten, insbesondere für die Reinhaltung von Abwasser und Abluft b) Veredlungsprozesse umweltgerecht und ressourcensparend vorbereiten und durchführen, insbesondere beim Umgehen mit Wasser sowie Anwenden und Lagern von Feststoffen, Pasten, Flüssigkeiten und Gasen c) Ursachen von Arbeitsstoff-, Wasser-, Druckluft- und Energieverlusten, insbesondere von Wärme, feststellen und Maßnahmen zu ihrer Verminderung oder Beseitigung einleiten d) Ursachen von Lärm, Geruchs- und Abwasserbelastungen feststellen und zu ihrer Verminderung beitragen e) Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwertung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen f) bei Abwasser- und Abluftbehandlungen im Ausbildungsbetrieb mitwirken 			
6	Grundlagen von textilen Faserstoffen, Garnen und Flächengebilden (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Eigenschaften von textilen Faserstoffen im Veredlungsprozeß auf Grund ihrer Herkunft und Art aufzeigen b) einfache Methoden zum Bestimmen von Faserarten anwenden und ihre Aussagewerte einschätzen c) Eigenschaften von Garnen beschreiben, Bezeichnung von Garnen und Garnfeinheiten erklären, Garnfeinheit feststellen d) Herstellung und Eigenschaften von textilen Rohwaren, insbesondere von textilen Flächengebilden, aufzeigen e) Verhalten textiler Rohwaren im Veredlungsprozeß erläutern, insbesondere Drehung, Dehnung, Elastizität, Festigkeit, Warenstruktur, Schrumpfung und Faltenbildung, flächenbezogene Masse, Breite, Länge, Reaktionen gegenüber Veredlungsmitteln 			während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
7	Grundlagen der Veredlungstechnik (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben und Bedeutung von Anlagen der Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung sowie Wasserkreisläufe im Ausbildungsbetrieb aufzeigen und als Kostenfaktor erkennen b) Kennzeichnungen von Rohrleitungen beachten c) Textilveredlungsverfahren und verfahrenstechnische Zusammenhänge des jeweiligen Produktionsbereiches erläutern d) Wirkungsweise von betrieblichen Meß-, Steuer-, Regel- und Kontrolleinrichtungen beachten 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>e) Möglichkeiten der Prozeßleittechnik zur Verminderung von Gefahren und Umweltbelastungen, insbesondere durch Lärm, Abgase, Abfälle, Abwässer und Abwärme, erkennen und anwenden</p> <p>f) Arbeitsanweisungen, veredlungstechnische Angaben und Vorschriften beachten und umsetzen</p>			
8	Vorbereiten der Textilware (§ 3 Nr. 8)	<p>a) Transportmittel bereitstellen, Textilware herbeiholen, zusammenstellen, überprüfen, kennzeichnen und den Textilveredlungsmaschinen, -apparaten und -anlagen vorlegen</p> <p>b) Warenbahnen fehlerfrei verbinden und Verbindungen kontrollieren</p> <p>c) Materialfehler und Verschmutzung, Feuchtigkeit, Temperatur und Lichteinwirkung auf die Textilware feststellen, Fehlerursachen begründen</p> <p>d) Fehler dokumentieren und ihre Folgen für die Weiterverarbeitung ableiten</p>	3		
9	Führen von Textilveredlungsmaschinen, -apparaten, -anlagen und Zusatzeinrichtungen (§ 3 Nr. 9)	<p>a) maschinenbezogene Berechnungen durchführen</p> <p>b) Warendurchlauf und Flottenführung darstellen</p> <p>c) Partiedaten und Terminvorgaben nach Vorschrift in das Betriebsdatenerfassungssystem eingeben und sichern</p> <p>d) Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit von Betriebsmitteln überprüfen</p>	2		
		<p>e) Textilveredlungsmaschinen, -apparate und -anlagen führen, Einstellungs- und Produktionsdaten überprüfen, Maschinenlauf-, Meß-, Steuer-, Regel- und Kontrolleinrichtungen überwachen, Abweichungen korrigieren oder melden</p> <p>f) Mehrstellenbedienung rationell planen und durchführen</p> <p>g) Vorkehrungen für eine reibungslose Arbeitsübergabe treffen</p> <p>h) Ware abnehmen und zum Transport bereitstellen</p>	4		
		<p>i) Produktions- und Qualitätsdaten nach Vorschrift in das Betriebsdatenerfassungssystem eingeben und sichern</p> <p>k) vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Maschinenstillständen und -störungen ergreifen und Störungsursachen feststellen, beheben oder melden</p>		1	
		<p>l) Veredlungsprozesse nach Veredlungsparametern, insbesondere Maschinengeschwindigkeit, Zeit, Temperatur, Druck, Füllstand- und Durchfluß-Sollwerte, überwachen, bei Bedarf korrigieren</p> <p>m) Einrichtungen zum Regeln von Prozeßabläufen bedienen sowie Prozeßabläufe überwachen und steuern</p> <p>n) einfache Rezeptur- und Ansatzberechnungen durchführen, Ansatzdaten dokumentieren</p>		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> o) Arbeitsstoffe nach Vorgabe zusammenstellen, in der benötigten Menge unter Beachtung von Sicherheitsregeln und Umweltschutzauflagen ansetzen und zugeben, Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren p) mögliche Fehler und ihre Ursachen beim Ansetzen und Zugeben von Arbeitsstoffen aufzeigen q) Textilveredlungsmaschinen, -apparate, -anlagen und Zusatzeinrichtungen einstellen und umrüsten 		4	
10	Qualitätssicherung (§ 3 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) betriebliche Qualitätssicherungssysteme darstellen b) Qualität des Warenausfalls von veredelten Textilien nach Vorlage kontrollieren, Abweichungen und Fehler feststellen, ausbesserungsfähige Fehler beseitigen oder melden sowie Vorbeugemaßnahmen einleiten c) Prüfergebnisse und ihre Bedeutung für die Produktion und den Verkauf erläutern 	2		
		<ul style="list-style-type: none"> d) Fehlerarten klassifizieren und Fehlerhäufigkeiten feststellen und bewerten e) Qualitätsdaten nach Vorschrift in das Betriebsdatenerfassungssystem eingeben und sichern 		2	
11	Pflegen und Warten von Maschinen, Apparaten, Anlagen Zusatzeinrichtungen und Arbeitsgeräten (§ 3 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung der Pflege von Betriebsmitteln aufzeigen b) Betriebsmittel und Arbeitsgeräte nach Vorschrift reinigen und pflegen c) Korrosions-, sonstige Schäden sowie Ablagerungen feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung einleiten 	1		
		<ul style="list-style-type: none"> d) einfache Verschleißteile austauschen e) beim Warten von Betriebsmitteln mitwirken f) vorbeugende Maßnahmen zum Verhindern von Maschinenstillständen planmäßig ausführen g) Wartungsarbeiten dokumentieren 		1	

Anlage 2
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Textilveredler/zur Textilveredlerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) Gefahren beschreiben, die beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen, Dämpfen, Gasen und leichtentflammaren Stoffen entstehen e) Gefahren beschreiben, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen g) Bezeichnungen von Arbeitsstoffen kennen und Gefahrensymbole erläutern			während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Umweltschutz (§ 4 Nr. 5)	<p>a) die für den Ausbildungsbetrieb relevanten Vorschriften und Betriebsanweisungen nach der Gefahrstoffverordnung sowie nach gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften des betrieblichen Umweltschutzes einhalten, insbesondere für die Reinhaltung von Abwasser und Abluft</p> <p>b) Veredlungsprozesse umweltgerecht und ressourcensparend vorbereiten und durchführen, insbesondere beim Umgehen mit Wasser sowie Anwenden und Lagern von Feststoffen, Pasten, Flüssigkeiten und Gasen</p> <p>c) Ursachen von Arbeitsstoff-, Wasser-, Druckluft- und Energieverlusten, insbesondere von Wärme, feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Beseitigung einleiten</p> <p>d) Ursachen von Lärm, Geruchs- und Abwasserbelastungen feststellen und zu ihrer Verminderung beitragen</p> <p>e) Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen</p> <p>f) bei Abwasser- und Abluftbehandlungen im Ausbildungsbetrieb mitwirken</p>			
6	Umgehen mit Prozeßleitsystemen, Betriebsdatenerfassungs- und -auswertungssystemen (§ 4 Nr. 6)	<p>a) Anwendungsmöglichkeiten des Betriebsdatenerfassungs- und -auswertungssystems im Produktionsbereich aufzeigen und damit umgehen</p> <p>b) Betriebs- und Prozeßdatenauswertungen lesen und erläutern, bei Bedarf erforderliche Maßnahmen einleiten</p> <p>c) Material- und Informationsfluß im Produktionsbereich erläutern sowie Ziele, Aufgaben, Bedeutung und Verfahren der Prozeß- und Produktionssteuerung erklären</p> <p>d) technische Informationsblätter und Musterkarten handhaben, Ergebnisse dokumentieren</p> <p>e) EDV-Ausdrucke von Rezeptur- und Korrekturprogrammen bewerten und anwenden</p> <p>f) Meß- und Korrekturdaten nach Vorschrift in die betriebliche EDV eingeben und sichern</p> <p>g) mit Meß-, Steuer- und Überwachungseinrichtungen sowie speicherprogrammierbaren Steuerungen umgehen, Störungen feststellen und Maßnahmen zur Beseitigung einleiten</p>			2
7	Grundlagen von optischen Messungen (§ 4 Nr. 7)	<p>a) Aufgaben und Bedeutung von optischen Messungen, Licht und unterschiedlichen Lichtarten für den Produktionsbereich aufzeigen</p> <p>b) betriebsspezifische Prüfgeräte und Verfahren zum Messen von optischen Eigenschaften handhaben</p> <p>c) Meßergebnisse bewerten</p>			1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
8	Vorbereiten von Veredlungsmitteln in einem der folgenden Produktionsbereiche: Appretur, Beschichtung, Druckerei, Färberei (§ 4 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rezeptur- und Ansatzberechnungen durchführen sowie Ansatzdaten entsprechend des Betriebsdatenerfassungssystems bewerten und sichern b) Arbeitsstoffe beschaffen und in der benötigten Menge bereitstellen c) Arbeitsstoffe, insbesondere Chemikalien, Farb- und Textilhilfsmittel, gemäß den Rezepturvorgaben und entsprechend dem Veredlungsverfahren entnehmen, messen, wiegen, dosieren und zusammenfügen d) Einrichtungen zum Lagern, Messen und Fördern von Arbeitsstoffen sowie Betriebsmittel zum Herstellen von Gemischen und Gemengen bedienen und überwachen e) Textilveredlungsmittel, insbesondere Flotten und Pasten, überprüfen, nachstellen und Ergebnis dokumentieren f) Veredlungsmittel lagern und für die Anwendung bereithalten 			3
9	Durchführen von veredlungstechnischen Arbeiten in einem der folgenden Produktionsbereiche: Appretur, Beschichtung, Druckerei, Färberei (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) betriebspezifische Veredlungsprozesse und -verfahren sowie deren physikalische und chemische Zusammenhänge aufzeigen b) Grundeinstellungen bei Veredlungsmaschinen, -apparaten und -anlagen vornehmen, Funktionstüchtigkeit überprüfen c) Zugabe der Gemenge und Gemische zu den Veredlungsmaschinen, -apparaten und -anlagen überwachen, Störungen feststellen, beheben, melden oder Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten d) Probelauf nach erfolgter Neueinstellung durchführen, Warenausfall überprüfen sowie bei Bedarf Maschinen, Apparate, Anlagen und Zusatzeinrichtungen nachregulieren e) physikalische Größen feststellen und Kenndaten bestimmen, insbesondere Länge, Breite, Dicke, Temperatur, Druck, pH-Wert, Dichte, Konzentration, Farbton und Viskosität, bei Bedarf nachstellen, Prüfergebnisse kontrollieren und dokumentieren f) Störungen an Veredlungsmaschinen, -apparaten, -anlagen und Zusatzeinrichtungen sowie Fehlern am Textilgut systematisch nachgehen, Ursachen beseitigen, melden und Vorbeugemaßnahmen ergreifen g) Arbeitsabläufe in Veredlungsmaschinen, -apparaten, -anlagen und Zusatzeinrichtungen nach produktions- und sicherheitstechnischen Vorgaben, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten überwachen und steuern, mögliche Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen h) Auswirkungen von Dosier- und Zugabefehlern feststellen, Ursachen beheben und melden i) Veredlungseffekte und Qualität des Warenausfalls nach Vorschrift überwachen, insbesondere durch Abmustern, Fehler feststellen, beheben und melden sowie Vorbeugemaßnahmen einleiten 			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		k) Arbeitsergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren l) Arbeitsstoffe nach Verwendung unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes vorschriftsmäßig handhaben, kennzeichnen, lagern und für die Rückgewinnung, Wiederverwertung oder Entsorgung getrennt halten			
10	Qualitätssicherung (§ 4 Nr. 10)	a) betriebliche Qualitätssicherungssysteme darstellen b) beim Prüfen, insbesondere von Gebrauchs-, Trage- und Pflegeeigenschaften und des Warenausfalls, mitwirken c) Rezepturen dokumentieren, Prüfvorschriften und Anweisungen der Qualitätssicherung anwenden d) Prüfprotokolle interpretieren, Daten auswerten und sichern e) Ursachen von Qualitätsabweichungen begründen, Fehler melden, beseitigen oder deren Beseitigung veranlassen			2

Bekanntmachung
der Neufassung der Gebührenordnung für Ärzte
Vom 9. Februar 1996

Auf Grund des Artikels 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1861) wird nachstehend der Wortlaut der Gebührenordnung für Ärzte in der seit 1. Januar 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 818, 1590),
2. den am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266),
3. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 8 § 1 und den am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Artikel 6 der Verordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750),
4. den am 1. Oktober 1995 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050),
5. die am 1. Januar 1996 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen

- zu 3. auf Grund des § 16 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 24 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266, 2328),
- zu 5. auf Grund des § 11 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218).

Bonn, den 9. Februar 1996

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Abweichende Vereinbarung
- § 3 Vergütungen
- § 4 Gebühren
- § 5 Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses
- § 5a Bemessung der Gebühren in besonderen Fällen
- § 6 Gebühren für andere Leistungen
- § 6a Gebühren bei stationärer Behandlung
- § 7 Entschädigungen
- § 8 Wegegeld
- § 9 Reiseentschädigung
- § 10 Ersatz von Auslagen
- § 11 Zahlung durch öffentliche Leistungsträger
- § 12 Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung
- § 13 (weggefallen)
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen (Anlage*)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Ärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Vergütungen darf der Arzt nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst für eine medizinisch notwendige ärztliche Versorgung erforderlich sind. Leistungen, die über das Maß einer medizinisch notwendigen ärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.

§ 2

Abweichende Vereinbarung

(1) Durch Vereinbarung kann eine von dieser Verordnung abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden. Für Leistungen nach § 5a ist eine Vereinbarung nach Satz 1 ausgeschlossen. Die Vereinbarung einer abweichenden Punktzahl (§ 5 Abs. 1 Satz 2) oder eines abweichenden Punktwerts (§ 5 Abs. 1 Satz 3) ist nicht zulässig. Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen nicht von einer Vereinbarung nach Satz 1 abhängig gemacht werden.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 ist nach persönlicher Absprache im Einzelfall zwischen Arzt und Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung des Arztes in einem Schriftstück zu treffen. Dieses muß neben der Nummer und der Bezeichnung der Leistung, dem Steige-

runingssatz und dem vereinbarten Betrag auch die Feststellung enthalten, daß eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. Der Arzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.

(3) Für Leistungen nach den Abschnitten A, E, M und O ist eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 unzulässig. Im übrigen ist bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen Leistungen eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 nur für vom Wahlarzt höchstpersönlich erbrachte Leistungen zulässig.

§ 3

Vergütungen

Als Vergütungen stehen dem Arzt Gebühren, Entschädigungen und Ersatz von Auslagen zu.

§ 4

Gebühren

(1) Gebühren sind Vergütungen für die im Gebührenverzeichnis (Anlage*) genannten ärztlichen Leistungen.

(2) Der Arzt kann Gebühren nur für selbständige ärztliche Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (eigene Leistungen). Als eigene Leistungen gelten auch von ihm berechnete Laborleistungen des Abschnitts M II des Gebührenverzeichnisses (Basislabor), die nach fachlicher Weisung unter der Aufsicht eines anderen Arztes in Laborgemeinschaften oder in von Ärzten ohne eigene Liquidationsberechtigung geleiteten Krankenhauslabors erbracht werden. Als eigene Leistun-

*) Das Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

gen im Rahmen einer wahlärztlichen stationären, teilstationären oder vor- und nachstationären Krankenhausbehandlung gelten nicht

1. Leistungen nach den Nummern 1 bis 62 des Gebührenverzeichnisses innerhalb von 24 Stunden nach der Aufnahme und innerhalb von 24 Stunden vor der Entlassung,
2. Visiten nach den Nummern 45 und 46 des Gebührenverzeichnisses während der gesamten Dauer der stationären Behandlung sowie
3. Leistungen nach den Nummern 56, 200, 250, 250a, 252, 271 und 272 des Gebührenverzeichnisses während der gesamten Dauer der stationären Behandlung,

wenn diese nicht durch den Wahlarzt oder dessen vor Abschluß des Wahlarztvertrages dem Patienten benannten ständigen ärztlichen Vertreter persönlich erbracht werden; der ständige ärztliche Vertreter muß Facharzt desselben Gebiets sein. Nicht persönlich durch den Wahlarzt oder dessen ständigen ärztlichen Vertreter erbrachte Leistungen nach Abschnitt E des Gebührenverzeichnisses gelten nur dann als eigene wahlärztliche Leistungen, wenn der Wahlarzt oder dessen ständiger ärztlicher Vertreter durch die Zusatzbezeichnung „Physikalische Therapie“ oder durch die Gebietsbezeichnung „Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin“ qualifiziert ist und die Leistungen nach fachlicher Weisung unter deren Aufsicht erbracht werden.

(2a) Für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Arzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet. Dies gilt auch für die zur Erbringung der im Gebührenverzeichnis aufgeführten operativen Leistungen methodisch notwendigen operativen Einzelschritte. Die Rufbereitschaft sowie das Bereitstehen eines Arztes oder Arztteams sind nicht berechnungsfähig.

(3) Mit den Gebühren sind die Praxiskosten einschließlich der Kosten für den Sprechstundenbedarf sowie die Kosten für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten abgegolten, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Hat der Arzt ärztliche Leistungen unter Inanspruchnahme Dritter, die nach dieser Verordnung selbst nicht liquidationsberechtigt sind, erbracht, so sind die hierdurch entstandenen Kosten ebenfalls mit der Gebühr abgegolten.

(4) Kosten, die nach Absatz 3 mit den Gebühren abgegolten sind, dürfen nicht gesondert berechnet werden. Eine Abtretung des Vergütungsanspruchs in Höhe solcher Kosten ist gegenüber dem Zahlungspflichtigen unwirksam.

(5) Sollen Leistungen durch Dritte erbracht werden, die diese dem Zahlungspflichtigen unmittelbar berechnen, so hat der Arzt ihn darüber zu unterrichten.

§ 5

Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses

(1) Die Höhe der einzelnen Gebühr bemißt sich, soweit in den Absätzen 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Gebührensatz ist der Betrag, der sich ergibt, wenn

die Punktzahl der einzelnen Leistung des Gebührenverzeichnisses mit dem Punktwert vervielfacht wird. Der Punktwert beträgt 11,4 Deutsche Pfennige. Bei der Bemessung von Gebühren sind sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein; dies gilt nicht für die in Absatz 3 genannten Leistungen. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben. In der Regel darf eine Gebühr nur zwischen dem Einfachen und dem 2,3fachen des Gebührensatzes bemessen werden; ein Überschreiten des 2,3fachen des Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen.

(3) Gebühren für die in den Abschnitten A, E und O des Gebührenverzeichnisses genannten Leistungen bemessen sich nach dem Einfachen bis Zweieinhalbfachen des Gebührensatzes. Absatz 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 2,3fachen des Gebührensatzes das 1,8fache des Gebührensatzes tritt.

(4) Gebühren für die Leistung nach Nummer 437 des Gebührenverzeichnisses sowie für die in Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses genannten Leistungen bemessen sich nach dem Einfachen bis 1,3fachen des Gebührensatzes. Absatz 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 2,3fachen des Gebührensatzes das 1,15fache des Gebührensatzes tritt.

(5) Bei wahlärztlichen Leistungen, die weder von dem Wahlarzt noch von dessen vor Abschluß des Wahlarztvertrages dem Patienten benannten ständigen ärztlichen Vertreter persönlich erbracht werden, tritt an die Stelle des Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes nach § 5 Abs. 1 Satz 1 das 2,3fache des Gebührensatzes und an die Stelle des Zweieinhalbfachen des Gebührensatzes nach § 5 Abs. 3 Satz 1 das 1,8fache des Gebührensatzes.

§ 5a

Bemessung der Gebühren in besonderen Fällen

Im Falle eines unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruchs einer Schwangerschaft dürfen Gebühren für die in § 24b Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen nur bis zum 1,8fachen des Gebührensatzes nach § 5 Abs. 1 Satz 2 berechnet werden.

§ 6

Gebühren für andere Leistungen

(1) Erbringen Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen, Hals-Nasen-Ohrenärzte oder Chirurgen Leistungen, die im Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen – Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) – aufgeführt sind, sind die Vergütungen für diese Leistungen nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

(2) Selbständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden.

§ 6a

Gebühren bei stationärer Behandlung

(1) Bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatärztlichen Leistungen sind die nach dieser Verordnung berechneten Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25 vom Hundert zu mindern. Abweichend davon beträgt die Minderung für Leistungen und Zuschläge nach Satz 1 von Belegärzten oder niedergelassenen anderen Ärzten 15 vom Hundert. Ausgenommen von der Minderungspflicht ist der Zuschlag nach Buchstabe J in Abschnitt B V des Gebührenverzeichnisses.

(2) Neben den nach Absatz 1 geminderten Gebühren darf der Arzt Kosten nicht berechnen; die §§ 7 bis 10 bleiben unberührt.

§ 7

Entschädigungen

Als Entschädigungen für Besuche erhält der Arzt Wegegeld und Reiseentschädigung; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.

§ 8

Wegegeld

(1) Der Arzt kann für jeden Besuch ein Wegegeld berechnen. Das Wegegeld beträgt für einen Besuch innerhalb eines Radius um die Praxisstelle des Arztes von

1. bis zu zwei Kilometern 7,- Deutsche Mark, bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr) 14,- Deutsche Mark,
2. mehr als zwei Kilometern bis zu fünf Kilometern 13,- Deutsche Mark, bei Nacht 20,- Deutsche Mark,
3. mehr als fünf Kilometern bis zu zehn Kilometern 20,- Deutsche Mark, bei Nacht 30,- Deutsche Mark,
4. mehr als zehn Kilometern bis zu 25 Kilometern 30,- Deutsche Mark, bei Nacht 50,- Deutsche Mark.

(2) Erfolgt der Besuch von der Wohnung des Arztes aus, so tritt bei der Berechnung des Radius die Wohnung des Arztes an die Stelle der Praxisstelle.

(3) Werden mehrere Patienten in derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Heim, insbesondere in einem Alten- oder Pflegeheim besucht, darf der Arzt das Wegegeld unabhängig von der Anzahl der besuchten Patienten und deren Versichertenstatus insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen.

§ 9

Reiseentschädigung

(1) Bei Besuchen über eine Entfernung von mehr als 25 Kilometern zwischen Praxisstelle des Arztes und Besuchsstelle tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung.

(2) Als Reiseentschädigung erhält der Arzt

1. 50 Deutsche Pfennige für jeden zurückgelegten Kilometer, wenn er einen eigenen Kraftwagen benutzt, bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen,
2. bei Abwesenheit bis zu 8 Stunden 100,- Deutsche Mark, bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 200,- Deutsche Mark je Tag,
3. Ersatz der Kosten für notwendige Übernachtungen.

(3) § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10

Ersatz von Auslagen

(1) Neben den für die einzelnen ärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen nur berechnet werden

1. die Kosten für diejenigen Arzneimittel, Verbandmittel und sonstigen Materialien, die der Patient zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist,
2. Versand- und Portokosten, soweit deren Berechnung nach Absatz 3 nicht ausgeschlossen ist,
3. die im Zusammenhang mit Leistungen nach Abschnitt O bei der Anwendung radioaktiver Stoffe durch deren Verbrauch entstandenen Kosten sowie
4. die nach den Vorschriften des Gebührenverzeichnisses als gesondert berechnungsfähig ausgewiesenen Kosten.

Die Berechnung von Pauschalen ist nicht zulässig.

(2) Nicht berechnet werden können die Kosten für

1. Kleinmaterialien wie Zellstoff, Mulltupfer, Schnellverbandmaterial, Verbandsspray, Gewebeklebstoff auf Histoacrylbasis, Mullkompressen, Holzspatel, Holzstäbchen, Wattestäbchen, Gummifingerlinge,
2. Reagenzien und Narkosemittel zur Oberflächenanästhesie,
3. Desinfektions- und Reinigungsmittel,
4. Augen-, Ohren-, Nasentropfen, Puder, Salben und geringwertige Arzneimittel zur sofortigen Anwendung sowie für
5. folgende Einmalartikel: Einmalspritzen, Einmalkanülen, Einmalhandschuhe, Einmalharnblasenkatheter, Einmalskalpelle, Einmalproktoskope, Einmaldarmrohre, Einmalspekula.

(3) Versand- und Portokosten können nur von dem Arzt berechnet werden, dem die gesamten Kosten für Versandmaterial, Versandgefäße sowie für den Versand oder Transport entstanden sind. Kosten für Versandmaterial, für den Versand des Untersuchungsmaterials und die Übermittlung des Untersuchungsergebnisses innerhalb einer Laborgemeinschaft oder innerhalb eines Krankenhausgeländes sind nicht berechnungsfähig; dies gilt auch, wenn Material oder ein Teil davon unter Nutzung der Transportmittel oder des Versandweges oder der Versandgefäße einer Laborgemeinschaft zur Untersuchung einem zur Erbringung von Leistungen beauftragten Arzt zugeleitet wird. Werden aus demselben Körpermaterial sowohl in einer Laborgemeinschaft als auch von einem Laborarzt Leistungen aus Abschnitt M oder N ausgeführt,

so kann der Laborarzt bei Benutzung desselben Transportweges Versandkosten nicht berechnen; dies gilt auch dann, wenn ein Arzt eines anderen Gebiets Auftragsleistungen aus Abschnitt M oder N erbringt. Für die Versendung der Arztrechnung dürfen Versand- und Portokosten nicht berechnet werden.

§ 11

Zahlung durch öffentliche Leistungsträger

(1) Wenn ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet, sind die ärztlichen Leistungen nach den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses (§ 5 Abs. 1 Satz 2) zu berechnen.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn dem Arzt vor der Inanspruchnahme eine von dem die Zahlung Leistenden ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird. In dringenden Fällen kann die Bescheinigung auch nachgereicht werden.

§ 12

Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

(1) Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung erteilt worden ist.

(2) Die Rechnung muß insbesondere enthalten:

1. das Datum der Erbringung der Leistung,
2. bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer in der Leistungsbeschreibung gegebenenfalls genannten Mindestdauer sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz,
3. bei Gebühren für stationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre privatärztliche Leistungen zusätzlich den Minderungsbetrag nach § 6a,
4. bei Entschädigungen nach den §§ 7 bis 9 den Betrag, die Art der Entschädigung und die Berechnung,

5. bei Ersatz von Auslagen nach § 10 den Betrag und die Art der Auslage; übersteigt der Betrag der einzelnen Auslage 50,- Deutsche Mark, ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen.

(3) Überschreitet eine berechnete Gebühr nach Absatz 2 Nr. 2 das 2,3fache des Gebührensatzes, ist dies auf die einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen; das gleiche gilt bei den in § 5 Abs. 3 genannten Leistungen, wenn das 1,8fache des Gebührensatzes überschritten wird, sowie bei den in § 5 Abs. 4 genannten Leistungen, wenn das 1,15fache des Gebührensatzes überschritten wird. Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern. Soweit im Falle einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 auch ohne die getroffene Vereinbarung ein Überschreiten der in Satz 1 genannten Steigerungssätze gerechtfertigt gewesen wäre, ist das Überschreiten auf Verlangen des Zahlungspflichtigen zu begründen; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Bezeichnung der Leistung nach Absatz 2 Nr. 2 kann entfallen, wenn der Rechnung eine Zusammenstellung beigelegt wird, der die Bezeichnung für die abgerechnete Leistungsnummer entnommen werden kann. Leistungen, die auf Verlangen erbracht worden sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2), sind als solche zu bezeichnen.

(4) Wird eine Leistung nach § 6 Abs. 2 berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.

(5) Durch Vereinbarung mit den in § 11 Abs. 1 genannten Leistungs- und Kostenträgern kann eine von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 13

(weggefallen)

§ 14

(Inkrafttreten und Übergangsvorschrift)

**Verordnung
zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften der Flugsicherung**

Vom 13. Februar 1996

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), der durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

**Änderung
der Flugsicherungs-An-
und Abflug-Gebühren-Verordnung**

Die Flugsicherungs-An- und Abflug-Gebühren-Verordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3818), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung
über die Erhebung
von Kosten für die Inanspruch-
nahme von Diensten und Einrichtungen
der Flugsicherung beim An- und Abflug
(FS-An- und Abflug-
Kostenverordnung – FSAAKV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Kosten“ der Klammerzusatz „(Gebühren und Auslagen)“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zu den nach § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes zu erhebenden Auslagen ist die auf die Kosten nach Absatz 1 entfallende, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzuzurechnen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 2 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Der Gebührensatz beträgt ab 23. Februar 1996 für Flüge nach Instrumentenflugregeln 559,50 DM und für Flüge nach Sichtflugregeln 223,80 DM.“

Artikel 2

**Änderung
der FS-Strecken-Gebühren-Verordnung**

Die FS-Strecken-Gebühren-Verordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch die Verord-

nung vom 10. September 1986 (BGBl. I S. 1524), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung
über die Erhebung von Kosten
für die Inanspruchnahme von Strecken-
navigations-Diensten und Streckennavi-
gations-Einrichtungen der Flugsicherung
(FS-Strecken-
Kostenverordnung – FSStKV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Gebühren“ durch die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ ersetzt.

b) Satz 2 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Übungsflüge, die ausschließlich zum Zwecke des Erwerbs eines Pilotenscheins oder einer Berechtigung für Luftfahrer durchgeführt werden, sofern dies im Flugplan entsprechend vermerkt ist; diese Flüge dürfen keinen gewerblichen Zwecken dienen und nur im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden; sie dürfen nicht zur Beförderung von Fluggästen oder der Abstellung oder Überführung von Luftfahrzeugen dienen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Für die Festlegung und Einziehung der Gebühren“ durch die Wörter „Für die Festlegung der Gebühren und die Einziehung der Kosten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Einziehungsverfahrens“ durch das Wort „-einziehungsverfahrens“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zu den nach § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes zu erhebenden Auslagen ist die auf die Kosten nach § 1 Satz 1 entfallende, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzuzurechnen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Februar 1996

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Hans Jochen Henke

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften*)

Vom 14. Februar 1996

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 7, des § 6a Abs. 2 und des § 47 Abs. 1 Nr. 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, § 6 Abs. 1 Nr. 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), die Eingangsworte in § 6 Abs. 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), § 6 Abs. 1 Nr. 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), sowie
- des § 6 Abs. 3 und des § 11 Abs. 3 des Fahrerlaubnissgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), § 6 Abs. 3 angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257),

verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1 Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Januar 1995 (BGBl. I S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h dürfen nur von Inhabern einer Fahrerlaubnis der Klasse 1b geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; dies gilt nicht bei der Rückfahrt von der praktischen Befähigungsprüfung zur Fahrschule, sofern der Inhaber der Fahrerlaubnis dabei von einem Fahrlehrer begleitet wird, bei der erneuten praktischen Befähigungsprüfung nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes sowie bei Fahrproben nach § 12f im Rahmen von Nachschulungskursen und auf Grund von Anordnungen nach § 15b Abs. 2.“
2. In § 11b Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:
„dies gilt nicht bei der Fahrerlaubnis der Klasse 4.“
3. In § 18 Abs. 2 Nr. 4a wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:
„(Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³, aber nicht mehr als 125 cm³ und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW)“.
4. In § 68 Abs. 2a werden nach dem Wort „Kraftfahrzeugverkehr“ die Wörter „und für Maßnahmen nach § 15c in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr“ eingefügt.

5. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Übergangsvorschrift zu § 11 Abs. 2 und Anlage XXVI Abschnitt I (Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge) wird folgender Satz angefügt:
„Als Prüfungsfahrzeuge für die Klasse 1b dürfen bis zum 31. Dezember 1996 auch Leichtkrafträder verwendet werden, die den Anforderungen der Anlage XXVI Abschnitt I in der vor dem 23. Februar 1996 geltenden Fassung entsprechen.“

b) Nach der Übergangsvorschrift zu § 11 Abs. 2 und Anlage XXVI Abschnitt I (Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 11 Abs. 4 und Anlage XXVI Abschnitt II (Anforderungen an die Prüfungsstrecke)

Anlage XXVI Abschnitt II Nr. 2 in der ab 23. Februar 1996 geltenden Fassung ist hinsichtlich des Einschlusses von Autobahnen bei den Prüfungen für die Klasse 1b ab 1. Februar 1997 anzuwenden.“

6. In Anlage V (§ 60 Abs. 4) werden jeweils auf den Seiten 1, 2 und 5 im Buchstaben a nach dem Wort „Leichtkrafträder“ die Wörter „mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h“ eingefügt.

7. In Anlage Va (§ 60 Abs. 1b) werden in Nummer 2.3 hinter dem Wort „Leichtkrafträder“ die Wörter „mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h“ eingefügt.

8. Anlage XXVI (§ 11 Abs. 1, 2 und 4) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) für Klasse 1b

Leichtkrafträder mit einem Hubraum von mindestens 95 cm³ und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 100 km/h;“.

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 1 wird bei Klasse 1b die Angabe „30 Minuten“ durch die Angabe „45 Minuten“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der zweite Teilsatz wie folgt gefaßt:

„jedoch sind Prüfungen in der Klasse 4 möglichst nur auf Prüfungsstrecken innerhalb geschlossener Ortschaften durchzuführen.“

9. In Anlage XXVII (§ 15 Abs. 1 und 2, § 151) werden die Wörter „Finnland“, „Österreich“ und „Schweden“ gestrichen, das Wort „US-Bundesstaat“ durch das Wort „US-Bundesstaaten“ ersetzt und vor dem Wort „Utah“ folgende Wörter eingefügt:

„Alabama, Delaware und Missouri (Fahrerlaubnis der Klasse D – Missouri Klasse F – für Pkw unter Beibehaltung der theoretischen Befähigungsprüfung nach § 11),“.

*) Die Artikel 1, 2 und 3 dieser Verordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. EG Nr. L 237 S. 1).

Artikel 2**Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz**

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 16. September 1969 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. April 1993 (BGBl. I S. 412), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für Klasse 1b

Leichtkrafträder mit einem Hubraum von mindestens 95 cm³ und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 100 km/h.“

2. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als Ausbildungsfahrzeuge für die Klasse 1b dürfen bis zum 31. Dezember 1996 auch Leichtkrafträder verwendet werden, die den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der vor dem 23. Februar 1996 geltenden Fassung entsprechen.“

Artikel 3**Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung**

In § 5 Abs. 3 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 31. Mai 1976 (BGBl. I S. 1366), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755) geändert worden ist, wird Satz 3 gestrichen.

Artikel 4**Änderung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr**

§ 4 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Januar 1995 (BGBl. I S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) wenn ihnen im Inland von einer Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis sofort vollziehbar oder bestandskräftig entzogen oder ihnen die Erteilung einer Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist; das gleiche gilt, wenn die Entziehung nur deshalb nicht erfolgt ist, weil zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet wurde.“

2. Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis nach einer der in Buchstabe c genannten Entscheidungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 im Inland Gebrauch zu machen, gilt § 15c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechend.“

Artikel 5**Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung**

§ 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„b) an und vor Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen nach § 20,“.

Artikel 6**Änderung der Fahrzeugregisterverordnung**

Dem § 12 Abs. 1 der Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755) geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Das Datum und die Bezeichnung des Arbeitsganges der letzten Veränderung und Hinweise auf den Diebstahl eines Fahrzeugs oder des amtlichen Kennzeichens werden für die Verhinderung und Verfolgung von Diebstählen an Kraftfahrzeugen und Kennzeichen zum Abruf durch die dafür zuständigen Stellen bereitgehalten.“

Artikel 7**Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

In der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1645) geändert worden ist, wird im 3. Abschnitt die Gebührennummer 402.3 wie folgt gefaßt:

„402.3 der Klasse 1b DM 120,—“

Artikel 8**Inkrafttreten**

Artikel 3 tritt am 1. Januar 1997, Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Artikel 7 treten am 1. Februar 1997 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Februar 1996

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Hans Jochen Henke

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten
über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten**

Vom 7. Februar 1996

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737) ordne ich an:

Artikel 1

Die Anordnung über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten vom 14. Juli 1978 (BGBl. I S. 1067), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 363), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abschnitt III wird wie folgt geändert:

- a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe vorangestellt:
„a) Oberstabsgefreiter;“.
- b) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden die Buchstaben b bis f.

2. Artikel 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abschnitt II Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Am Kampfanzug, Tarndruck, werden auf den Aufschiebeschlaufen an Stelle der silberfarbenen

Dienstgradabzeichen schwarzfARBene Dienstgradabzeichen getragen.“

b) Abschnitt III Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Buchstabe e wird folgender neuer Buchstabe f eingefügt:

„f) Oberstabsgefreiter
fünf Schrägstreifen auf beiden Schulterklappen;“.

- bb) Die bisherigen Buchstaben f bis x werden die Buchstaben g bis y.

c) Abschnitt III Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Buchstabe e wird folgender neuer Buchstabe f eingefügt:

„f) Oberstabsgefreiter
fünf Schrägstreifen auf beiden Oberarmeln;“.

- bb) Die bisherigen Buchstaben f bis x werden die Buchstaben g bis y.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 12. Februar 1996

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „RAUMTEX 96 – Fachmesse für Raumausstattung, Heimtextilien und Farbe“ vom 8. bis 10. März 1996 in Stuttgart
2. „INTHERM 96 – 24. Internationale Fachmesse für Feuerungs-, Heiz- und Klimatechnik“ vom 19. bis 23. März 1996 in Stuttgart
3. „KLIMA SÜD 96 – Fachausstellung für die Klima- und Lüftungstechnik“ vom 19. bis 23. März 1996 in Stuttgart
4. „ISA 96 – Internationale Sammler- und Antiquitätenausstellung“ vom 29. bis 31. März 1996 in Stuttgart
5. „IWB 96 – Internationale Waffenbörse“ vom 29. bis 31. März 1996 in Stuttgart
6. „Welt Antik 96“ vom 29. bis 31. März 1996 in Stuttgart
7. „Internationale Mineralien- und Fossilienbörse 96“ vom 29. bis 31. März 1996 in Stuttgart
8. „INTERNATIONALE MÜNZEN-MESSE 96“ am 30. und 31. März 1996 in Stuttgart
9. „südback 96 – Fachmesse für das Bäcker- und Konditorenhandwerk“ vom 13. bis 17. April 1996 in Stuttgart
10. „INTERPHARM 96 – 8. Pharmazeutische Messe mit DAZ-Kongreß für Wissenschaft und Praxis“ vom 26. bis 28. April 1996 in Stuttgart
11. „STUTTGART digital & online 96 – Kongreß und Fachausstellung für interaktive Multimedia-Anwendungen“ vom 7. bis 10. Mai 1996 in Stuttgart
12. „das moderne büro 96 – Messe für Bürogestaltung und Bürotechnik“ vom 7. bis 10. Mai 1996 in Stuttgart
13. „CAT 96 – 12. Internationale Fachmesse für Computer in Planung, Konstruktion und Fertigung mit Anwenderkongreß“ vom 11. bis 14. Juni 1996 in Stuttgart
14. „AMB 96 – Internationale Ausstellung für Metallbearbeitung“ vom 10. bis 14. September 1996 in Stuttgart
15. „SÜFFA 96 – Fachmesse für das Fleischerhandwerk“ vom 22. bis 24. September 1996 in Stuttgart
16. „FRISEURE 96 – Fachausstellung für Kosmetik und Friseurbedarf – mit Landesmeisterschaft Friseure Baden-Württemberg“ am 29. und 30. September 1996 in Stuttgart
17. „EUROHOLZ 96 – Internationale Fachmesse für Holzbe- und -verarbeitung . . . mit Kunststoff und Glas“ vom 3. bis 6. Oktober 1996 in Stuttgart
18. „IDENT 96 – Internationale Fachmesse für Identifikationstechnologien in Materialfluß, Logistik, Produktion, Handel und Dienstleistung“ vom 9. bis 11. Oktober 1996 in Stuttgart
19. „VISION 96 – Internationale Fachmesse für Komponenten, Systeme und Anwendungen von Bildverarbeitungstechnologien“ vom 9. bis 11. Oktober 1996 in Stuttgart
20. „PFERD 96 – Internationale Ausstellung für Pferdesport, Pferdezucht und Pferdehaltung“ vom 9. bis 13. Oktober 1996 in Stuttgart
21. „INTERBAD 96 – Internationale Fachmesse für Schwimmbäder, Bädertechnik, Sauna, Physikalische Therapie“ vom 16. bis 19. Oktober 1996 in Stuttgart
22. „Fachdental Südwest 96 – Fachmesse für Zahnarztpraxis und Dentallabor“ am 18. und 19. Oktober 1996 in Stuttgart
23. „ama 96 – Auto- und Motorrad-Ausstellung“ vom 26. Oktober bis 3. November 1996 in Stuttgart
24. „ATW Stuttgart 96 – Internationale Ausstellung für Tourismus im Winterhalbjahr 96/97“ vom 31. Oktober bis 3. November 1996 in Stuttgart
25. „HOBBY + ELEKTRONIK 96 – Ausstellung für Elektronik und Computer“ vom 7. bis 10. November 1996 in Stuttgart
26. „modellbau SÜD 96 – Ausstellung für Auto-, Flug-, Schiffs- und Eisenbahnmodellbau“ vom 7. bis 10. November 1996 in Stuttgart
27. „HAFA 96 – Verbraucherausstellung – Hauswirtschaft, Familie, Bauen, Sport“ vom 16. bis 24. November 1996 in Stuttgart
28. „Internationale Mineralien- und Fossilienbörse 96“ vom 29. November bis 1. Dezember 1996 in Stuttgart

Bonn, den 12. Februar 1996

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schäfers

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Preis des Anlagebandes: 33,70 DM (31,00 DM zuzüglich 2,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 34,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Berichtigung der Wertpapierhandel-Meldeverordnung

Vom 2. Februar 1996

Die Anlage zur Wertpapierhandel-Meldeverordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2094) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Die Überschrift „Meldesatz“ ist durch die Überschrift „Meldebogen“ zu ersetzen.
2. In 16.2 und 48.2 sind jeweils die Buchstaben „AG“ zu streichen.

Frankfurt am Main, den 2. Februar 1996

**Der Präsident des Bundesaufsichtsamtes
für den Wertpapierhandel
Wittich**